

**No. 70.** Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung vom 13. November 1834, gemeinsame Maßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands betreffend.

Nachdem die hohe Deutsche Bundesversammlung in der Sitzung am 13. November 1834 den gemeinsamen Maßregeln, welche in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands bei den zu Wien abgehaltenen Conferenzen in 15 Artikeln verabredet worden sind, mit einhelliger Zustimmung bundesgesetzliche Kraft beigelegt hat, so wird dieser Bundestags-Beschluß auf Befehl Durchlauchtigster Landesherreschaften nachstehend zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Wera, den 25. Februar 1835.

**Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung das.  
v o n S t r a u c h.**

vd. Dingel.

### **A r t i k e l I.**

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersehen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beizusitzen wird.

Alle Studirenden sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Wehinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatriculirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angeordneten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.